

Netzzugangsentgelte Strom

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom
 (Stand: 15.10.2024, **voraussichtlich** gültig ab 01.01.2025)

der
Stadtwerke Ilmenau GmbH

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2025) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Ilmenau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2024 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2025 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2024 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2025 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

| Jahresleistungspreissystem | | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Entnahmenetzebene | Benutzungsdauer | | | |
| | ≤ 2.500 h/a *) | | >2.500 h/a *) | |
| | Leistungspreis [€ pro kWa] | Arbeitspreis [ct pro kWh] | Leistungspreis [€ pro kWa] | Arbeitspreis [ct pro kWh] |
| Mittelspannung | 28,07 / 33,40 | 7,62 / 9,07 | 193,83 / 230,66 | 0,99 / 1,18 |
| Umspannung zur Niederspannung | 32,07 / 38,16 | 11,03 / 13,13 | 302,56 / 360,05 | 0,21 / 0,25 |
| Niederspannung | 46,67 / 55,54 | 11,14 / 13,26 | 268,28 / 319,61 | 2,26 / 2,69 |

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

| Monatsleistungspreissystem | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| Entnahmenetzebene | | |
| | Leistungspreis [€ pro kW/Monat] | Arbeitspreis [ct pro kWh] |
| Mittelspannung | 32,31 / 38,45 | 0,99 / 1,18 |
| Umspannung zur Niederspannung | 50,43 / 60,01 | 0,21 / 0,25 |
| Niederspannung | 44,76 / 53,26 | 2,26 / 2,69 |

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

| | Grundpreis | Arbeitspreis |
|------------------------|----------------------|--------------------|
| | [€ pro a] | [ct pro kWh] |
| Kleinkunden | 75,00 / 89,25 | 5,13 / 6,10 |
| Speicherheizungskunden | - | 2,98 / 3,55 |
| Elektro-Wärmepumpen | - | 2,98 / 3,55 |
| Ladesäulen | - | 2,98 / 3,55 |

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

| Verbraucher | Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk. | Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Spez. AP inCt/kWh |
|--------------------|--|--|
| SLP in NS | 105,70 / 125,78 | 2,05 / 2,44 |

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen

| Verbraucher | Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk. |
|-------------------------|--|
| RLM in MS-NS oder NS | 105,70 / 125,78 |

Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP sowie für RLM der gleiche.

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktllokation abrechnen (**Modul 3**). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

| Tarifstufe | Modul 3 Arbeitspreis ct/kWh |
|------------------------|---------------------------------------|
| Hochlasttarifstufe | 6,36 / 7,57 |
| Standardlasttarifstufe | 5,13 / 6,10 |
| Niedriglasttarifstufe | 0,52 / 0,62 |

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

| Modul 3 Quartale | 1. Quartal (01.01 – 31.03) | 2. Quartal (01.04 – 30.06) | 3. Quartal (01.07 – 30.09) | 4. Quartal (01.10 – 31.12) |
|--------------------------------|--|--|--|--|
| Hochlastzeitfenster | 09:45 - 13:00 16:45 - 19:00 |
| Standardlastzeitfenster | 00:00 - 01:45 04:15 - 09:45 13:00 - 16:45 19:00 - 00:00 | 00:00 - 01:45 04:15 - 09:45 13:00 - 16:45 19:00 - 00:00 | 00:00 - 01:45 04:15 - 09:45 13:00 - 16:45 19:00 - 00:00 | 00:00 - 01:45 04:15 - 09:45 13:00 - 16:45 19:00 - 00:00 |
| Niedriglastzeitfenster | 01:45 - 04:15 | 01:45 - 04:15 | 01:45 - 04:15 | 01:45 - 04:15 |

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT) : die gesamte übrige Zeit, die nicht NT-Zeit ist

Niedertarifzeit (NT) : Mo. bis Fr. 00:00 Uhr bis 06:00 und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sa. 00:00 Uhr bis 06:00 und 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr

So. 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sperrzeiten für unterbrechbare Entnahmestellen:

Mo. bis Fr. 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr

Mo. bis Fr. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Konzessionsabgaben und Umlagen

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2024 die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die § 19 StromNEV-Umlage und auch die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober 2024 erfolgen.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

| Belieferung von: | ct/kWh |
|--------------------------------|--------------------|
| Sondervertragskunden | 0,11 / 0,13 |
| Tarifikunden Schwachlasttarif | 0,61 / 0,73 |
| Tarifikunden keine Schwachlast | 1,59 / 1,89 |

Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | ct/kWh |
|-----------------------|------------|
| Alle Letztverbraucher | noch offen |

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | ct/kWh |
|-----------------------|------------|
| Alle Letztverbraucher | noch offen |

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | ct/kWh |
|---------------------------------|------------|
| A`, B`, C` (<= 1.000.000 kWh/a) | noch offen |
| B`-Anteil (> 1.000.000 kWh/a) | noch offen |
| C`-Anteil (>1.000.000 kWh/a)** | noch offen |

**Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Entgelte für Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung

| Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung | |
|--|---------------------------------|
| Messebene | Messstellenbetrieb [€ pro a] |
| Mittelspannung | 281,00 / 334,39 |
| Niederspannung | 288,00 / 342,72 |
| Wandler Mittelspannung | 230,00 / 273,70 |
| Wandler Niederspannung | 25,00 / 29,75 |

| Netzkunden ohne-1/4-h-Leistungsmessung in Niederspannung | |
|---|---------------------------------|
| Verrechnungspreise | Messstellenbetrieb [€ pro a] |
| Einrichtungszähler Eintarif | 10,00 / 11,90 |
| Einrichtungszähler Doppeltarif | 23,80 / 28,32 |
| Zweirichtungszähler Doppeltarif | 23,80 / 28,32 |
| Elektronischer Zähler | 15,91 / 18,93 |
| Mehrtarifzähler | 30,00 / 35,70 |
| Prepaymentzähler | 93,00/ 110,67 |
| Zusatzausstattung | |
| Wandlersatz | 25,00 / 29,75 |
| Schaltgerät | 7,00 / 8,33 |

| Sonderleistungen | |
|--|-----------------------------------|
| GSM-Modem | 120,00 € / 142,80 € / Jahr |
| Bereitstellung SIM-Karte mit Flatrate zur Datenübertragung | 171,00 € / 203,49 € / Jahr |